

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckort: Tagesblatt Riesa,
Gemeindef. Nr. 20.

Amtsblatt

Postkonto: Leipzig 21366,
Girokonto Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröb. a.

Nr. 27.

Freitag, 1. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 25 Pf., Kreispreis 30 Pf.; zeilenweiser und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag vorläufig, durch Rüge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Abschaltung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Waackstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Januar dieses Jahres (RWB. S. 327) erhalten Verletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente von 1/3, oder mehr der Vollrente beziehen, für die Zeit bis 31. Dezember 1918 nach folgender Maßgabe eine Zulage:

1. Die monatlich im Voraus zahlbare Zulage wird nur auf besonderen Antrag in Höhe von 8 Mark bewilligt, sofern der Verletzte sich im Inlande aufhält und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird. Zu diesem Zwecke sind die Gesuche, aus denen der genaue Name des Versicherungssträgers — Berufsenntenschaft — hervorgeht, hinichtlich der Bedürftigkeit von der Ortsbehörde zu beschleunigen.

2. Der Antrag ist an den Versicherungssträger oder an das zuständige Versicherungsamt des Wohnortes zu richten.

3. Der Versicherungssträger entscheidet schriftlich über die Gesuche. Bei völliger oder teilweiser Ablehnung des Antrags werden die Gründe mitgeteilt.

4. Gegen die Entscheidung des Versicherungssträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Ueber den Einspruch entscheidet dasjenige Oberversicherungsamt, welches zu entscheiden hätte, wenn es sich um eine Berufung gegen einen Endbescheid des Versicherungssträgers handeln würde.

5. Ist ein Antrag endgültig abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen im Sinne von Punkt 1 dieser Bekanntmachung nicht vorliegen, so kann der Antrag nur wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, welche die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

6. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate und nicht länger als drei Monate rückwärts, gerechnet vom Beginn des Monats, in welchem der Antrag eingegangen ist, gewährt.

Die Zulage fällt weg, wenn die Rente ruht, oder wenn der Verletzte sich gewöhnlich im Ausland aufhält, oder wenn er nicht mehr eine Rente in der in Punkt 1 angegebenen Höhe bezieht.

7. Die Zulage wird dem Berechtigten auf Anweisung des Versicherungssträgers vorzuschussweise durch die für die Rentenzahlung zuständige Postanstalt gegen Quittung ausbezahlt. Die Zahlstelle wird dem Berechtigten von dem Versicherungssträger mitgeteilt.

8. Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

Großenhain, am 29. Januar 1918.

V. A. Das Versicherungsamt der Königl. Amtshauptmannschaft.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Januar dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 7) erhalten Empfänger einer Invaliden-, Witwen- und Wittwenrente, wenn sie sich im Inlande aufhalten, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage zu ihrer Rente nach folgender Maßgabe:

1. Die Zulage beträgt:
a) für Empfänger einer Invaliden- und Krankenrente monatlich 8 Mark,
b) für Empfänger einer Witwen-, Witwen- oder Wittwenrentenrente monatlich 4 Mark.

Für die Quittungen zu a) sind die Vordrucke J und K, für die Quittungen unter b) die Vordrucke W 6 und WK 6 zu benutzen.

Die Rente wird monatlich im Voraus, jedoch nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs und erstmalig für Februar dieses Jahres gezahlt.

Bei gleichzeitiger Auszahlung für mehrere Kalendermonate ist für jeden Monat eine besondere Zulagenquittung erforderlich.

Die Empfänger von Alters- und Witwenrenten erhalten keine Zulage.

2. Den in § 120 Absatz 2 Satz 2, § 1276 Absatz 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungssträgern ufm. wird die Zulage nicht gewährt. In diesen Fällen ist von ihnen auf die Rentenquittung der Vermerk zu setzen: Zulage nicht zahlbar.

Großenhain, am 29. Januar 1918.

V. A. Das Versicherungsamt der Königl. Amtshauptmannschaft.

3. Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält, und fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente ganz ruht oder wegfällt.

4. Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1919 nachgezahlt.

5. Die Zulage wird dem Berechtigten ohne besondere Anweisung des Versicherungssträgers vorzuschussweise durch diejenige Zahlstelle der Post, welche dem Empfänger bisher schon bezeichnet ist, gegen Quittung ausbezahlt.

6. Die Vordrucke (s. Ziffer 1 dieser Bekanntmachung) sind bei den Ortsbehörden in Empfang zu nehmen und zwar enthalten die Vordrucke, die im hiesigen Bezirke geliefert werden, oben links die Angabe „Versicherungsamt Nr. 22“, das ist die Ordnungsnummer der Landesversicherungsanstalt, Provinz Sachsen. Ist die Rente von einem anderen Versicherungssträger empfangen, so ist dessen Nummer, die aus dem Rentenbescheid auf dem Bescheid zu ersehen ist, statt der Zahl 22 handschriftlich einzutragen; die letztere aber zu durchstreichen.

7. Die Quittung, die genau und sorgfältig auszufüllen ist, darf nicht vor Beginn des Monats vollzogen werden, auf den die Zahlung erfolgt.

Großenhain, am 29. Januar 1918.

V. A. Das Versicherungsamt der Königl. Amtshauptmannschaft.

Nr. 1 bis 11 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1918 sind hier eingegangen und können in der Amtshauptmannschaft eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Natur des Rathhauses ersichtlich. Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Februar 1918.

Vertilgung und Sächliches.

Riesa, den 1. Februar 1918.

— Auszeichnungen. Dem Sergeanten Paul Schindler im Feld. Art.-Regt. 32, Sohn des Pensionärs Moritz Schindler, wurde das Eisene Kreuz 1. Klasse verliehen; er ist bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Friedrich-August-Medaille in Silber. — Der Schütze Kurt Krieger, Sohn des Malermeisters Krieger, erhielt die Friedrich-August-Medaille; das Eisene Kreuz 2. Klasse hat er früher erhalten.

— Theater. In der Sonntagsvorstellung der Richterischen Gesellschaft im Hoftheater wird die Hof. Schach. Niederländerin und Solotänzerin Frau. Hanna Schuberth mit dem indischen Schlangentanz gastieren. Die Künstlerin hat diesen Tanz bei Eröffnung der bulgarischen Neujahrsfeier in Dresden in dem orientalischen Café vor Sr. Maj. dem Könige aufgeführt. In dem Bericht der „Dresdner Nachrichten“ heißt es darüber: Namentlich ein mit vollendetem Geiste dargebotener indischer Tanz von Frau. Schuberth fand das lebhafteste Interesse des Königs, der sich die Künstlerin vorstellen und die Einzelheiten des Tanzes erklären ließ.

— Eine nicht gerade verlockende Sammlung stark von einander abweichender Witterungen wurde uns in den letzten Wochen beschert. Den Schneestürmen folgten die Tage des Matsches und der Risse. Hierauf zeigte der Wettergott, daß er auch andere Vorräte in seinem Lager habe und ließ plötzlich schon beinahe warme Frühlingssonne auf die Erde herabschneien. Nachdem die Menschen sich an diesen milden Tagen erfreut hatten, wurde abermals eine neue „Matte“ eingeschickt und so liegt die Welt jetzt allmählich im Nebelmeer. Ganz klar ist es in der vergangenen Woche wohl überhaupt noch nicht geworden, wenn man auch des Mittags etwa 100 Meter weit vor Augen sehen kann. Des Abends aber liegen dann die weißen Schwaden um so dichter in den Straßen. In der vergangenen Nacht fiel das Quecksilber merklich zurück. Infolge des herrschenden Nebels führte der Frost zu Rauchschichten an Bäumen und Sträuchern, so daß wir zur Abwechslung wieder einmal die schönsten Winterbilder bewundern konnten.

— Landgericht. Die fünfte Strafkammer des Dresdner Landgerichts verhandelte gegen den 33 Jahre alten L. aus Rindris wegen Diebstahl im Rückfalle. Der Angeklagte verübte gegenwärtig eine zweijährige Jugendstrafe, die ihm am 18. vorigen Monats von dem Landgericht in Raumburg zuerkannt worden ist. Die heutige Beweisaufnahme ergab, daß L. am 14. März vo-

rigen Jahres gemeinschaftlich mit seinem Bruder und dem Kutscher St. in Riesa aus einem Stalle des Gärtnereibesizers St. sechs Indiskaninchen im Werte von 90 Mark gestohlen, sowie nach seiner Zeit in der Umgegend in 4 Fällen Hunde im Gesamtwerte von mindestens 200 Mk. auf der Straße abgefangen, mit sich nach Hause genommen und dahielt geschlachtet hat. L. erhielt nunmehr eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 3 Monaten Jugendhaus, 5 jährigem Ehrenrechtsverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht.

— Verbot des Füllens von Eichen. Durch die Bekanntmachung der kgl. Generalkommandos 12. und 18. Nr. 1 vom 30. Januar 1918 wird das Füllen von Eichen bis zu 40 Jahren verboten. Erlaubt ist nur das Füllen solcher Eichen zum Zwecke der Reproduktion. Ausnahmen können im Bereiche des kgl. Generalkommandos 12 von dessen Kriegs-Kobholz-Stelle, im Bereiche des kgl. Generalkommandos 18 von der Kriegskammer Leipzig bewilligt werden.

— R. H. n. w. e. Die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden vom 10. Juli 1917 Nr. W. II. 700/5, 17. R. N. A. ist durch eine Nachtragsbekanntmachung vom 1. Februar 1918 Nr. Paga. 1200/11, 17. R. N. A. in mehrfacher Beziehung ergänzt und abgeändert. Zur Preisstafel I der Bekanntmachung vom 10. Juli 1917 sind zwei Nachträge vorgelesen. Die Preisstafel II hat unter II A eine andere Fassung bekommen; unter II B sind Nachtrag 1 und 2 fortgeführt; II B 2 und II B 1 (Zulage) sind ergänzt. Ferner ist abgeändert der § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarne, Zellstoffgarne und Papierbindfäden sowie Nebeprodukte über Papiergarnerzeugung vom 23. Oktober 1917 Nr. Paga. 1/10, 17. R. N. A. in seinem letzten Absatz durch eine Nachtragsbekanntmachung vom 1. Februar 1918 Nr. Paga. 1500/11, 17. R. N. A. Nach dieser Abänderung ist an jede erlaubte Lieferung von Spinnpapier, Papiergarne, Zellstoffgarne und Papierbindfäden die weitere Bedingung der Einhaltung bereits festgelegter oder noch festzusetzender Höchstpreise oder sonst vorgezeichneter Höchstpreise geknüpft. Nach dem Inkrafttreten von Höchstpreisen dürfen höhere Preise nur dann noch berechnet werden, wenn der Belegstein oder Freigabelstein für die betreffende Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Kobholz-Abteilung genehmigt, bzw. ausgestellt ist. Der genaue Wortlaut beider Nachtragsbekanntmachungen ist bei den Polizeibehörden einzusehen. — Im § 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2, 17. R. N. A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webereibot), vom 1. April 1917 ist bestimmt, daß Auslands-Spinnstoffe

und Auslandsgarne von der Beschlagnahme ausgenommen sind. Diese Ausnahme wird durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 2700/12, 17. R. N. A. vom 1. Februar 1918 aufgehoben. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

— Bon der Elbe-Schiffahrt wird berichtet, daß der Betrieb in Gang kam und daß die verminterten Ladungen bereits an den bezüglichen Bestimmungsorten eingegangen sind. Mit der Wiederaufnahme der Braunkohlenverladungen aus Böhmen ist demnach zu rechnen, obgleich in den Mengen nicht sehr groß sein werden. Ebenso ist zu erwarten, daß mit der Wiederaufnahme der Schiffahrt die Radfahrer der Wagenladungen und Frachtkräne, wie sie vorher bestanden, wieder eintreten. — Im Hamburger Bergfrachtenmarkt wurden die bisherigen Tage notiert, u. a. also Waffengut nach Magdeburg 77 Wm. Dresden 119 Wm., baltische Blöße 127 bis 130 Wm. für 100 kg. Die Alster-Dampfschiffahrt in Hamburg gelangte in diesen Tagen ebenfalls zur Wiederaufnahme. Allerdings kommen gegenwärtig in Hamburger Hafen noch Eisunfälle zur Verrechnung. — Auf den Märktlichen Wasserstraßen ist durch Oberschiffahrt die Fahrt zwischen Spree und Oder über den Ober-Spree-Kanal frei geworden, ebenso ist der Verkehr mit Magdeburg und Hamburg wieder aufgenommen, jedoch nur noch die Richtung Stettin unterbrochen ist.

— Sagerik. Dem Wirtschaftsbefehl und Zimmerer Otto Lamm aus Sagerik wurde das Eisene Kreuz 2. Kl. verliehen.

— Großenhain. Zwei Stredenarbeiter des hiesigen Cottbusser Bahnhofes, von starkem Verlangen nach einem Glas Brantwein getrieben, vermuteten in einem eingelaufenen Kesselwagen Spiritus. Sie konnten sich das Getränk um so leichter beschaffen, als der Verschluss nicht ganz dicht war und die Flüssigkeit aus diesem tropfte. Es war aber Methanol. Der eine Arbeiter ist an dem Folgen des Genußes gestorben. Mit dem Sauerstoff-Apparat angestellte Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg. Der andere Arbeiter, der scheinbar wenig genossen hat, ist mit dem Leben davongekommen. Im Kesselwagen des Verstorbenen wurde noch der Rest des giftigen Getränks vorgefunden. Der Verletzte ist 33 Jahre alt und stammt aus Kleinraisch. (M. T.)

— Lomna. Wegen Unzuverlässigkeit ist dem Lederhändler Carl John, hier, durch den Stadtrat der Handel mit Häuten und Fellen, sowie mit Leder jeder Art untersagt worden. John hatte sich im Jahre 1917 in seiner Eigenschaft als Vertreter der Sammelstelle für die der Dresdner Häutewerwertung angeschlossenen Fleischer, wie auch als selbständiger Häute- und Lederhändler wieder-